

BERT STEFFENS - A. d. Jaugel 5 - D-56626 Andernach

**An
Frau Professor Monika Harms
Generalbundesanwältin
beim Bundesgerichtshof
Brauereistraße 30**

76 135 Karlsruhe

Empfänger-
Fax : 0 721 - 81 91.590
Tel. : .0
eMail : poststelle@generalbundesanwalt.de
Faxbrief : 08083002
Seite : 01/8
Anlage(n) : --

Betr.:

Andernach, den 30.08.2008

Bezugnehmend auf meine erste Strafanzeige vom 16.11.2001,
erstatte ich hiermit erneut

Strafanzeige

gegen

- 1) Mitglieder des Kabinetts
der derzeitigen Bundesregierung der
Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die
Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland,
Frau Dr. Angela Merkel,
Berlin

und

- 2) Abgeordnete des Bundestages, soweit diese nicht bereits dem Kabinett
angehören und dem Einsatz in Afghanistan zugestimmt haben;

und

3) Verantwortliche der Bundeswehrführung, soweit diese dem Einsatz in Afghanistan zugestimmt haben;

- wegen
- a) **Durchführung und Unterstützung andauernder kriegerischer Handlungen nach einem zuvor erfolgten Angriffskrieg gegen und zum Schaden von Afghanistan;**
 - b) **einer seit dem Jahre 2002 andauernder Besetzung Afghanistans;**
 - c) **wegen Mitverantwortung am Tod deutscher Soldaten und Bewohnern Afghanistans auf Grund der vorgenannten Bundeswehreinsätze.**

A)

Verletzte Gesetze und verletzte Internationale Verträge

Art. 26 GG

Art. 87a GG

§ 80 StGB

diverse, hier in Frage kommende Regeln des StGB

§ 31 SG und weitere Gesetze, welche die Fürsorge der Angezeigten für die Soldaten regeln

Präambel Nato-Vertrag (Nordatlantikvertrag vom 04.04.1949)

Art. 5 Nato-Vertrag

Art. 6 Nato-Vertrag

B)

Vorbemerkungen:

Vorausgeschickt sei, dass der Unterzeichner jeden Mitbürger in besonderer Weise achtet, der die Verteidigung unseres Landes zu seinem Beruf gemacht hat.

Die gesamten bereits vorgebrachten, grundsätzlichen Begründungen aus meiner Strafanzeige vom 16.11.2001, sollen hier mit berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird die erneute Strafanzeige wie folgt begründet, wobei wesensgemäße Wiederholungen der ersten Strafanzeige möglich sind.

C)

Begründung

1. Verletzungen des Art. 26 Abs. 1 GG:

1.1 Auch unabhängig von den durch das Grundgesetz bestimmten Grenzen zum Bundeswehreinsatz und der Pflicht zur Friedenssicherung betrachtet:

Die Bundesregierung wurde nicht von einer Mehrheit des afghanischen Volkes oder durch von einer solchen Mehrheit frei gewählten Volksvertretern oder einer daraus gebildeten Regierung gebeten, Militärkräfte, zu welchem Zwecke auch immer, ins Land zu entsenden und zudem kriegerische Handlungen des Nato-Vertragspartners USA zu unterstützen.

So stören die Handlungen der Angezeigten die Selbstbestimmtheit des afghanischen Volkes und das friedliche Zusammenleben der Völker, insbesondere Afghanistans und seiner Nachbarn. Die Handlungen sind gemäß Art. 26 GG unter Strafe gestellt.

Die Handlungen der Angezeigten, wie das der Mitverantwortlichen der Nato-Vertragspartner, zeigen die Auswirkungen des seit Jahrtausenden verbreiteten, kulturbestimmenden Irrtums einer „Herrenmenschenidee“, auf Grund deren Menschen beispielsweise glauben, andere „glücklich“ machen zu sollen und sei es mit Gewalt: Die irrige „Herrenmenschenidee“ lautet ganz allgemein:

Wer seinen Willen mit Gewalt durchsetzen kann, wer also beispielhaft an militärischer oder wirtschaftlicher Macht überlegen ist und zudem den „wahren Glauben“, die „wahre Gesinnung“ oder die „überlegene“ Kultur zu besitzen glaubt oder wer einfach nur seine Gier nach Herrschaft befriedigen will, der ist „von Natur aus“ Herr¹.

¹ Aus: Bert Steffens, „ZEIT DER AUFKLÄRUNG ZWEITER TEIL“, 1. Bd., „Vom Prinzip der Menschenwürde“ (bisher noch unveröffentlicht).

1.2 Das „Parlamentsheer“ Bundeswehr führt gegenüber Afghanistan – gemeinsam mit Streitkräften anderer Nato-Vertragspartner - Krieg und betätigt sich dort bereits seit dem 08.01.2002 als andauernde militärische Besatzungsmacht. Kriegerische Handlungen, in die Kräfte der Bundeswehr und ihrer Nato-Vertragspartner verwickelt waren, haben bereits zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung zur Folge, zuletzt am 28.08.2008.

Daran ändert der von den Angezeigten behauptete „gute Wille“ und der angeblich nur zivile Zweck des Bundeswehreinsatzes nichts. Allein die Sicht aus der Perspektive der Opfer oder deren Hinterbliebenen ist von Belang.

1.3 Der erklärte Feind – die radikal-islamischen Taliban – rekrutieren sich zu einem nicht geringen Teil aus Bewohnern des afghanisch-pakistanischen Grenzgebiets, also auch aus afghanischen Bürgern. Pressemeldungen zu Folge erhalten die Taliban zunehmend Zulauf auch aus anderen Teilen Afghanistans. Die Anzahl und die Schwere der Kriegshandlungen der Taliban gegen die Bundeswehr und andere Nato-Partner – von der Politik als „Terrorakte“ bezeichnet – nehmen ständig zu.

1.3.1 Festzustellen ist, dass Kriegshandlungen, die nicht der Verteidigung dienen, stets auch „Terrorhandlungen“ sind, gleich gegen wen sie sich richten, denn: Es gibt keinen „gerechten“ Krieg, außer den eines Verteidigungskrieges. Schon der unberechtigte Aufenthalt von Militärmacht in einem fremden Land ist Terror zumindest gegen die Selbstbestimmtheit der jeweiligen Bürger.

Weiter ist festzustellen, dass jede Tötung eines Menschen durch einen Soldaten, der nicht Mitglied einer Armee in einem Landesverteidigungsfalle ist, erfüllt den Tatbestand des Mordes.

2. Verletzung des Art. 87a GG und des § 80 StGB:

2.1 Zweck der Bundeswehr ist gemäß Art. 87a Abs. 1 GG die Verteidigung und gemäß Abs. 4 die Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines [Bundes-]Landes.

2.2 Deutschland muss nicht gegen angreifende Taliban verteidigt werden.

2.2.1 Gleiches trifft auch auf die Nato-Vertragsstaaten zu.

2.2.2 Ein Verteidigungsfall i.S.d. Art. 87a GG liegt also nicht vor. Der Einsatz der Bundeswehr wird vom Grundgesetz nicht gedeckt.

2.3 Auch i.S.d. Art. 87a Abs. 2 GG ist der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan nicht durch das Grundgesetz gedeckt. „Verteidigung“ i.S.d. Art. 87a GG heißt nicht „Verteidigung überall und für jedermann oder jedermanns Zweck“.

2.4 Auch daher, wie auch aus Gründen, die nachstehend in Ziff. 4. dargelegt werden, greift § 80 StGB gegen die hier Angezeigten.

2.5 Schwere Verletzungen der Elementar-Freiheiten, sprich Menschenrechte überall auf der Welt - also nicht nur in Afghanistan –, berechtigen die oben Angezeigten nicht, deutsches Recht und internationale Verträge zu verletzen.

3. Verletzung der Präambel und des Art. 5 und Art. 6 Nato-Vertrag:

3.1 Der Nato-Vertrag wurde von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und ist damit, unter zusätzlicher Beachtung des Völkerrechts, bindend, jedoch:

3.2 Die Präambel und Art. 5 definieren den sachlichen Wirkungsbereich des Paktes als „Verteidigungsbündnis“. Zur „Verteidigung“ gehört es, dass man zuvor angegriffen wurde oder dass definitiv ein Angriff kurz bevor steht. Beides ist vorliegend für Deutschland und seine Nato-Vertragspartner nicht der Fall.

Auch ist der Pakt weder ein Angriffsbündnis, noch eine Verpflichtung zu einer Art von „Weltpolizei“. Solche Verpflichtungen wären zudem grundgesetzwidrig (Art. 87a Abs. 2 GG) und damit nichtig.

3.3 Für den Fall eines „bewaffneten Angriffs“ auf einen der Vertragsstaaten, definiert Art. 6 Abs. 1 des Paktes den räumlichen Wirkungsbereich des Verteidigungsbündnisses und zwar auf

„das Gebiet eines dieser Staaten in Europa oder Nordamerika, auf die algerischen Departements Frankreichs, auf das Gebiet der Türkei oder auf die der Gebietshoheit einer der Parteien unterliegenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses.“

3.3.1 Afghanistan gehört – ein einfacher Blick auf die Weltkarte genügt – nicht zum definierten räumlichen Wirkungsbereich.

3.3.2 Weiter definiert Abs. 2 den Vertragsfall für „einen bewaffneten Angriff“ auch

(2) auf die Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge einer der Parteien, wenn sie sich in oder über diesen Gebieten oder irgendeinem anderen europäischen Gebiet, in dem eine der Parteien bei Inkrafttreten des Vertrags eine Besatzung unterhält, oder wenn sie sich im Mittelmeer oder im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses befinden.

3.4 Weder haben die in Afghanistan nach wie vor vorherrschenden radikal-islamistischen Taliban einen der Bündnisstaaten durch eine Kriegshandlung innerhalb des vertragsbestimmten Wirkungsbereichs angegriffen, noch i.S.d. Art. 4 des Nato-Vertrages bedroht.

3.5 Somit ist - selbst für den nur hypothetischen Fall, dass die genannten Einschränkungen des Nato-Vertrages nicht gelten würden - ein Verteidigungs- oder Beistandsfall nicht gegeben. Art. 5 und 6 des Nato-Vertrages greifen somit nicht.

4. Wenn auch - was die Auslandseinsätze der Bundeswehr anbetrifft - das BVerfG bisher die räumlichen und sachlichen Einsatzschranken des Nato-Vertrages nicht hat erkennen wollen, so ändert dies an den Tatsachen des Vertrages nichts, denn: Gemäß Art. 93 GG hat das BVerfG nicht die Aufgabe, internationale Verträge neu zu deuten oder zu ändern, wie es auch nicht die Weltkarte verändern oder gar deuten kann. Richtig ist vielmehr, dass auch die Richter des BVerfG gemäß Art. 97 Abs. 1 GG dem Gesetz unterworfen sind.

5. Fürsorgepflichten und die Folgen deren Verletzung:

5.1 Die Angezeigten haben ihre jeweiligen Fürsorgepflichten - z. B. aus § 31 SG - gegenüber Soldaten der Bundeswehr grob verletzt, in dem sie diese in nicht vom Grundgesetz und dem Nato-Vertrag gedeckten Kampfhandlungen und Zonen mit akuter Lebensgefahr entsandt haben. An der Verletzung der Fürsorgepflichten ändert auch die Freiwilligkeit der in Afghanistan tätigen Soldaten nichts. Die bisherigen Folgen der schwerwiegenden Pflichtverletzungen sind schrecklich. Gerade die Tatsache, dass nur Freiwillige entsandt werden zeigt, dass den Angezeigten die Gesetzeswidrigkeit ihres hier in Rede stehenden Handelns bewusst ist, denn: In einem vom Grundgesetz gedeckten Verteidigungsfalle wäre Freiwilligkeit von Soldaten kein Maßstab für deren Einsatz.

5.1.1 Am 27.08.2008, 09:25 Uhr Ortszeit, wurden südlich von Kundus, wurden drei deutsche Soldaten schwer verletzt, einer wurde ermordet. Zwei der schwer Verletzten ringen derzeit mit dem Tode.

5.1.2 Am 28.08.2008, 21:52 Uhr Ortszeit, wurde eine Mutter mit zwei ihrer Kinder durch deutsche Soldaten ermordet, weil Sie an einem Kontrollpunkt – so der Pressesprecher des Verteidigungsministeriums – ihr Fahrzeug auf Anforderung nicht angehalten hatte.

Verantwortung für diese Morde tragen die für den Einsatz der Täter politisch Verantwortlichen - die hier Angezeigten.

Die deutschen Soldaten sind nicht nur Täter, sondern auch bedauernswerte Opfer einer „Herrenmenschenidee“. Die Tat wird sie ihr ganzes Leben lang schwer belasten, was aber im Vergleich zu den Schmerzen und dem erlebten Grauen der Ermordeten, Verletzten und der Angehörigen der Opfer gering erscheint.

5.2 Insgesamt wurden bis zum 29.08.2008 12 (zwölf) deutsche Soldaten durch Kriegseinwirkung oder in ihrer Aufgabe als Besatzungsmacht in gefährlichen Gebieten Afghanistans ermordet oder kamen durch Unfälle ums Leben. Mindestens 16 (sechszehn) deutsche Soldaten wurden bisher schwer oder leicht verletzt.

D)

Weitere, nicht nur ergänzende Ausführungen

1. In logischer Anwendung der irrigen „Herrenmenschenidee“, sprechen die Bundeswehr und die Bundesregierung nicht von ermordeten Soldaten, sondern von „Verlusten“, so, als ob nur Sachwerte verlustig gegangen wären. Es ist - wie beim unsäglichen Ausdruck „Kollateralschaden“ - die Sprache von Militärs oder Politikern, die anderer Menschen Leben als Sache für ihre politischen Interessen nutzen, völlig im Gegensatz zum Wert, den sie ihrem eigenen Leben zumessen.

Eine solche Sprache verletzt Art. 1 Abs. 1 GG grob – die maximale Verletzung von Menschenwürde, der Tod eines Menschen, wird zum bloßen „Verlust“. Eine so deformierte, weil zynische Sprache ist aus dem Zweiten Weltkrieg noch gut in Erinnerung. Dessen „Verluste“ werden heute noch von den Angehörigen schmerzlich betrauert und ebenso vermisst.

2. Dass zwischen den in Afghanistan um die Macht im Staate kämpfenden Taliban und den ins Land eingedrungenen Bundeswehreinheiten und deren weiteren Nato-Vertragspartnern Krieg herrscht, ist nicht zu bezweifeln.

Die Taliban mit militärischen Mitteln zu bekämpfen, d.h. diese auch zu ermorden und deren Kriegsmaterial zu vernichten, ist eine der an die eingesetzten Bundeswehrkräfte erteilten Aufgaben. Um dies militärisch zu optimieren und um auch Truppenteile anderer Nato-Partner mit Kriegsmitteln unterstützen zu können, wurde eigens eine „Schnelle Eingreiftruppe“ („Quick Reaction Force“) geschaffen, deren Auftrag zum Kriegseinsatz als „robustes Mandat“ umschrieben, d.h. beschönigt wird. Ebenso werden Bundeswehrangehörige, wie vor beschrieben, nicht nur innerhalb der nicht vom Grundgesetz gedeckten ISAF (International Security Assistance Force) tätig, vielmehr unterstützen sie auch die ebenfalls in Afghanistan seit dem Jahre 2001 kriegsführenden US-Streitkräfte innerhalb deren „Operation Enduring Freedom“ (OEF). Von der US-Armee gefangen genommene Taliban und andere wurden, bzw. werden völkerrechtswidrig als „illegale Kämpfer“ in Guantánamo-Bay auf Kuba, teilweise seit 2001, gefangengehalten.

3. Trotz dem im Januar 2002 begonnenen Einsatz von Bundeswehrkräften ist der angekündigte Erfolg zivilen Aufbaus für die afghanische Bevölkerung annähernd gleich Null. Nach wie vor ist es lebensgefährlich Afghane in Afghanistan zu sein. Nur die Opiumproduktion hat – letztlich unter dem Schutz von Bundeswehrkräften – zugenommen. Die Droge überschwemmt den Weltmarkt, also auch Deutschland, unterstützt finanziell die Taliban und gestattet diesen die Finanzierung von Waffen und schwemmt zudem große Summen Geldes in die Taschen afghanischer „Drogenbarone“.

3.1 Zur Zeit wird – siehe Meldung der ARD vom 11.07.08 – der Einsatz von AWACS-Aufklärungsflugzeugen (Airborne Warning And Control System“) der Bundeswehr erwogen.

4. **Bemerkenswert ist:** Bisher ist nicht bekannt geworden, dass unter den in Afghanistan eingesetzten, getöteten oder verletzten Bundeswehrangehörigen, Söhne oder Töchter der oben Angezeigten sind. Diesbezüglich kann man den Unterzeichner gerne berichtigen.

(gez.: Bert Steffens)

Kopie: diverse Medien im In- und Ausland